

Stellungnahme

zur öffentlichen Konsultation über die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste

23. Oktober 2006

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Zusammenfassung

Die EU-Kommission führt derzeit eine Konsultation zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation durch. Gegenstand sind Rahmen-, Genehmigungs- Zugangs- und Universaldienstrichtlinie sowie die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. BITKOM nutzt gern die Gelegenheit, die Einschätzungen der Branche zu den Vorschlägen der Kommission zu erläutern, soweit hierzu in der Branche eine gemeinsame Ansicht besteht. Der BITKOM befürwortet eine Entbürokratisierung. Einige Änderungsvorschläge der Kommission sind dabei unserer Ansicht nach problematisch.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
+49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Dr. Volker Kitz LL.M. (NYU)
Rechtsanwalt
Bereichsleiter
Telekommunikations- und
Medienpolitik
+49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 27576-222
v.kitz@bitkom.org

Präsident
Willi Berchtold

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste

Seite 2

Inhalt	Seite
1 Frequenzmanagement	3
2 Artikel-7-Verfahren	3
3 Rechtsmittel	3
4 Paneuropäische Märkte	4
5 Zugangsverpflichtungen für nicht marktbeherrschende Unternehmen (Art. 5)	4
6 Standardisierung	4
7 Universaldienst.....	4
8 Must Carry	5
9 Anpassungen im Zusammenhang mit der R&TTE-Richtlinie	5
10 Verbraucherschutz	6
11 Sicherheit	6

Stellungnahme

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste

Seite 3

1 Frequenzmanagement

Im Bereich Frequenzmanagement schlägt die Kommission die Errichtung einer Europäischen Koordinierungs- und Vergabestelle vor und möchte die Frequenzverwaltung völlig technologieneutral ausgestalten.

BITKOM erkennt an, dass eine Koordinierung unter bestimmten Umständen sinnvoll sein kann. Allerdings sollten zunächst bestehende Institutionen wie CEPT ausreichend genutzt werden. Neue Strukturen sind nur dann sinnvoll, wenn sie für die Beteiligten einen konkreten Mehrwert schaffen.

Die Frequenzvergabe sollte auch weiterhin national erfolgen.

Eine völlig technologieneutrale Frequenzverwaltung halten wir für problematisch. Öffnungsmöglichkeiten sollten den Mitgliedstaaten überlassen sein. Die vorrangige Aufgabe des Frequenzmanagements besteht in der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen. Hier bedarf es eines angemessenen Ausgleichs zwischen Effizienz und Flexibilität.

2 Artikel-7-Verfahren

Die Kommission schlägt eine Vereinfachung des Verfahrens und der Anmeldungen vor.

BITKOM hält Vereinfachungen und Vereinheitlichungen für sinnvoll, soweit sie zur Entbürokratisierung des Verfahrens führen. Allerdings darf die Qualität der Rechtsanwendung unter Vereinfachungen und Vereinheitlichungen nicht leiden. Die genaue Ausgestaltung einer solchen Vereinfachung wäre daher noch sorgfältig zu diskutieren.

3 Rechtsmittel

Die Kommission erwägt, gemeinsame Regeln für die gerichtliche Aussetzung von Regulierungsentscheidungen zu schaffen.

Die Auswirkungen dieses Vorschlags sind uns – insbesondere vor dem Hintergrund der bereits im deutschen Telekommunikationsgesetz bestehenden Regelungen – noch unklar. Dass die nationalen Gerichte bereits jetzt die europäische Rechtsprechung berücksichtigen müssen, folgt aus Art. 234 EGV. Hier bitten wir die Kommission, ihre Vorstellungen zu konkretisieren. Wie auch immer die negative, in gewissen Mitgliedstaaten der EU zum Ausdruck kommende Praxis aussieht, sollte jedenfalls die Möglichkeit bestehen, sachlich begründete Gerichtsverfahren mit den entsprechenden Wirkungen anzustrengen.

Stellungnahme

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste

Seite 4

4 Paneuropäische Märkte

Die Kommission schlägt vor, ein eigenes koordiniertes Zulassungsverfahren für paneuropäische Dienste zu schaffen.

Auch dieser Vorschlag ist sehr unbestimmt. Welche Dienste „paneuropäisch“ sein sollen, ist nicht genau definiert. Der Regelungsbedarf erscheint uns insoweit fraglich; da die Zulassungsrichtlinie bereits Zulassungshindernisse in den Mitgliedstaaten beseitigt. Wir befürchten, dass hier eine unsachgemäße Blanko-Ermächtigung für die Kommission entstehen könnte, die wir ablehnen.

5 Zugangsverpflichtungen für nicht marktbeherrschende Unternehmen (Art. 5)

Die Kommission schlägt vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden für Regulierungsmaßnahmen gegenüber Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht ein mit Art. 8 Abs. 3 Zugangsrichtlinie vergleichbares Verfahren anstoßen, um eine Genehmigung der Kommission für die beabsichtigte Maßnahme zu erhalten.

BITKOM ist der Ansicht, dass eine EU-Kontrolle zwar grundsätzlich sinnvoll sein kann, allerdings nicht zu einer unsachgemäßen Ausweitung der EU-Kompetenzen führen darf.

6 Standardisierung

Die Kommission schlägt vor, auf EU-Ebene ein Verfahren zur Abstimmung über Anforderungen und Standards zu installieren.

BITKOM betrachtet diesen Vorschlag mit Skepsis, da der Mehrwert gegenüber bereits bestehenden Standardisierungsmaßnahmen fraglich ist.

7 Universaldienst

Die Kommission erwägt eine Ausweitung der Universaldienstverpflichtung auf nicht-geographische Rufnummern. Sie schlägt zudem Regelungen im Bereich der Bereitstellung zusätzlicher (Telefon-)Einrichtungen und der Betreiber Auswahl und -vorauswahl vor.

BITKOM wendet sich gegen eine Ausdehnung des Universaldienstes und erinnert die Kommission daran, dass sie erst kürzlich festgestellt hat, dass bei den Universaldienstverpflichtungen kein Ausweitungsbedarf besteht. Staatliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Universaldienstes bergen stets die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Dies trifft insbesondere auf eine Änderung von Art. 28 Universaldienstrichtlinie sowie auf eine Ausdehnung der Betreiber Auswahl und -vorauswahl auf den

Stellungnahme

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste

Seite 5

Mobilfunk zu. Bei letzterem dürfte eine Ausweitung in einem Ausschussverfahren auch unzulässig sein.

Auch eine weitere Einschränkung halten wir für sinnvoll: Art. 24 i.V.m. Anhang VI Nr. 1 2. Spiegelstrich schreibt die Wiedergabe von unverschlüsselten Fernsehsignalen auf digitalen Fernsehempfangsgeräten vor. In dieser Ausprägung steht diese Regelung den Geschäftsmodellen zur Einführung innovativer Rundfunk- und Teledienste z.B. über mobile Endgeräte entgegen, die umfangreiche Investitionen in die Übertragungsinfrastruktur ebenso wie die Subventionierung der fernsehempfangstauglichen Endgeräte für die Teilnehmer voraussetzen. Wir regen daher an, die Rechtfertigung von Art. 24 zu überprüfen. Eine Verpflichtung zur Wiedergabe von frei empfangbaren Fernsehsignalen sollte jedenfalls auch hier an eine näher zu definierende Universaldienstleistung anknüpfen

8 Must Carry

Die Kommission möchte den Mitgliedstaaten eine Frist zur Überprüfung aller nationalen Must-Carry-Verpflichtungen setzen.

BITKOM ist der Ansicht, dass ein solcher Überprüfungsmechanismus sinnvoll sein kann.

9 Anpassungen im Zusammenhang mit der R&TTE-Richtlinie

Die Kommission will die strikte Trennung der Regulierung in netz- und dienstebezogene Aspekte im Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation einerseits und in endgerätebezogene Aspekte in der R&TTE-Richtlinie andererseits aufweichen. Sie schlägt hierzu Änderungen in der Definition „Netzabschlusspunkt“ der Universaldienstrichtlinie vor, welche die Verpflichtung zur Offenlegung von Schnittstellenspezifikationen abschwächen soll.

Wir wenden wir uns gegen solchen Änderungen. Die Trennung der Regulierung in netz- und dienstebezogene Aspekte und in endgerätebezogene Aspekte ist eine der wesentlichen Errungenschaften Europas. Eine Aufweichung dieses Prinzips würde zu einer nicht sachgemäßen Doppelregulierung führen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kommission in der Verpflichtung zur Offenlegung von Schnittstellenspezifikationen ein Wettbewerbshindernis sieht. Offene Schnittstellen sind die Voraussetzung interoperabler, innovativer, im Wettbewerb angebotener Geräte.

Stellungnahme

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste

Seite 6

10 Verbraucherschutz

Beim Verbraucherschutz erwägt die Kommission vielfältige neue Maßnahmen, so zum Beispiel in den Bereichen Preistransparenz, Standortinformationen bei Notrufen, Universaldienst, Nummernportabilität und eAccessibility.

BITKOM spricht sich entschieden gegen weitere europäische Vorgaben im Verbraucherschutz aus. Vielmehr sollten Selbstregulierungsansätze der Marktteilnehmer gefördert und berücksichtigt werden. Dass der Preis eines Dienstes vor Inanspruchnahme bekannt sein muss, ergibt sich bereits aus allgemeinem Vertragsrecht und bedarf keiner spezifischen Regelung im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Für die Standortinformationen bei Notrufen soll jedenfalls der momentan vom Markt angebotene bzw. in Entwicklung befindliche Pull-Service ausreichen. Ein Push-Service ist zumindest für bestimmte Netze nicht möglich.

Wie bereits erwähnt, lehnen wir eine Ausweitung der Universaldienstverpflichtung ab. Das von der Kommission vorgeschlagene vereinfachte Verfahren würde aber eine Ausweitung vereinfachen. Ebenso skeptisch sehen wir eine unterschiedliche Behandlung von Netz und Dienst im Bereich des Universaldienstes.

Den Vorschlag der Kommission, Auskunfts- und Teilnehmerverzeichnisdienste aus dem Anwendungsbereich der Universaldiensttrichtlinie zu entfernen, befürworten wir hingegen, da es sich hierbei um marktgetragene Dienstleistungen handelt.

Auch die Verpflichtungen im Bereich der Nummernportierung sind ausreichend. Weitergehende Angebote wie etwa die von der Kommission angesprochene Übernahme gespeicherter Daten sollten dem Markt überlassen bleiben.

Im Bereich eAccessibility sind marktgetriebene Ansätze vorzugswürdig.

11 Sicherheit

Im Bereich Sicherheit erwägt die Kommission ebenfalls zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen für Unternehmen, so etwa eine Überwachung der Überwachung durch die nationalen Regulierungsbehörden, Meldepflichten bei Sicherheitsverstößen und „zukunftsichere“ Auflagen bezüglich der Netzintegrität.

BITKOM erkennt an, dass die Gewährleistung der Sicherheit eine wichtige Aufgabe darstellt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der geltende Rechtsrahmen und die entsprechende Mitwirkung der Unternehmen ausreichen, um einen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Noch weiter gehende europäische Vorgaben halten wir deshalb nicht für gerechtfertigt. Unsere Meinung nach käme den Regulierungsbehörden eine effizientere Rolle zu, wenn sie den Austausch von „best practices“ im Bereich Sicherheit fördern würden.

Stellungnahme

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste

Seite 7

Ein Problem im Bereich der Sicherheitspolitik stellen derzeit unterschiedliche Entschädigungsregimes in den einzelnen Mitgliedstaaten dar. Während – sachgerecht – manche Mitgliedstaaten die Kosten für die Telekommunikationsüberwachung sowie Speicherung und Auskunft von Verbindungsdaten tragen, belasten andere Mitgliedstaaten die Unternehmen mit diesen erheblichen Ausgaben. Dies führt zu immensen Wettbewerbsverzerrungen. Wir bitten daher die Kommission, einen einheitlichen Entschädigungsstandard vorzuschreiben.